



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-S707.000/0002-IV 3/2016

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 302753
E-Mail: team.s@bmj.gv.at

Sachbearbeiter/in:
Mag. Dascha Uljanov

An das
Bundesministerium für Inneres
Abt. III/1 - Legistik
per E-Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das EU –
Polizeikooperationsgesetz und das Waffengebrauchsgesetz 1969 geändert werden
(Präventions-Novelle 2016)

Bezug: BMI-LR1340/0005-III/1/2016

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, zu dem im Betreff benannten Entwurf wie folgt
Stellung zu nehmen:

- **Zu Art. 1 Z 14 (§ 42a Abs. 3 des Sicherheitspolizeigesetzes, insbesondere zu den Erläuterungen):**

Im Hinblick auf die den Erläuterungen zu ersehende Bezugnahme auf eine nicht weiter konkretisierte strafrechtliche Geringfügigkeitsgrenze im Kontext des (zivil- bzw. verwaltungsrechtlichen) Fundwesens wird darauf hingewiesen, dass es eine gesetzlich determinierte allgemeine Geringfügigkeitsgrenze im Strafrecht nicht gibt (*Bertel* in *Höpfel/Ratz*, WK² StGB § 141 Rz 3; gleichwohl aber RIS-Justiz RS0120079 zu § 141 Abs. 1 und 2 StGB, § 198 Abs. 3 StPO: „Mit Blick auf die - bezogen auf die Jahre 1990 bis einschließlich 2004 - durchschnittliche jährliche Inflationsrate von etwa 2,3 % (vgl. Verbraucherpreisindizes der Statistik Austria) sowie die zwischenzeitige Erhöhung der Wertgrenzen des StGB (zuletzt durch den 1. Abschnitt Art. 1 lit. a Z 3 des Budgetbegleitgesetzes 2005, BGBl I 2004/136) kann nunmehr von einem Betrag von rund 100 EUR als Obergrenze ausgegangen werden.“).

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Wien, 02. Mai 2016

Für den Bundesminister:

Mag. Carmen Prior

Elektronisch gefertigt